# Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Gütersloh

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), sowie aufgrund von § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV. NRW. 603), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Gütersloh als Satzung beschlossen:

## § 1
## Benutzung

Die im Kreisarchiv Gütersloh verwahrten Archivalien können von jedem benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Kreises Gütersloh und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

## § 2
## Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

   a. für dienstliche Zwecke durch Behörden und Gerichte,
   b. für wissenschaftliche Forschungen,
   c. für private Zwecke,
   d. für publizistische Zwecke,
   e. für Zwecke der Archivpädagogik,
   f. für sonstige Zwecke.

(2) Die Benutzung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Archivs

   a. am Original,
   b. durch Reproduktionen,
   c. durch Benutzung der Online-Angebote des Kreisarchivs,
   d. durch Auskünfte durch das Archivpersonal.

(3) Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte oder Handschriften, besteht kein Anspruch.

## § 3
## Benutzungsantrag

(1) Der Benutzer hat textlich einen Antrag auf Genehmigung der Benutzung (Benutzungsgenehmigung) zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.

(2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine textliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

## § 4
## Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archivpersonal. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, des Kreises Gütersloh, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

b) ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde,

c) Tatsachen den dringenden Schluss rechtfertigen, dass der Antragsteller Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht beachten wird,

d) die Archivalien durch den Kreis Gütersloh benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall wird die Benutzung auf andere Weise nach § 2 Abs. 2 gestattet.

(3) Die Genehmigung kann, insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3, mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen zu anonymisieren oder vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

(5) Die Genehmigung kann auch entzogen oder die Art der Benutzung eingeschränkt werden, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

## § 5
## Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Die Benutzung von amtlichem Archivgut ist nur zulässig, soweit die gesetzlichen Schutzfristen nach § 7 Absatz 1 bis 6 ArchivG NRW eingehalten werden.

(2) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet die Archivleitung oder ihre Stellvertretung. Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 5 Absatz 3, anordnen.

(3) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(4) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (§ 5 Absatz 3 und 4 ArchivG NRW, § 6 Absatz 3 und 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

## § 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Kreis Gütersloh

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Kreisarchiv Gütersloh verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## § 7
## Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

## § 8
## Reproduktionen, Nutzung, Ablieferungspflicht

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle sowie des Kreisarchivs zulässig.

(3) Der Benutzer verpflichtet sich, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Kreisarchiv Gütersloh beruht, ein Belegstück abzuliefern. Der Verpflichtete kann bei Übernahme des Belegstückes durch den Kreis eine Vergütung verlangen, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt.

## § 9
## Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung des Kreisarchivs ist unentgeltlich.

(2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Gütersloh berechnet.

## § 10
## Haftung

(1) Die Haftung des Kreises Gütersloh wegen Personen- oder Sachschäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, richtet sich nach allgemeinen Vorschriften.

(2) Der Kreis Gütersloh haftet weder für die Richtigkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Archivalien noch für erteilte Auskünfte aus den Archivalien.

(3) Für Beschädigungen und Verunreinigungen an Einrichtungen und Unterlagen des Archivs, die durch das Verschulden eines Benutzers entstehen, haftet dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

## § 11
## In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.7.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Kreisarchiv vom 11.7.1992 außer Kraft.